

Satzung

Leben in Groß Dölln e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Leben in Groß Dölln" mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.

Er wurde am 19.02.2022 als einfacher Verein gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in 17268 Templin OT Groß Dölln, Reihenstraße 39.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der dörflichen Gemeinschaft, des bürgerschaftlichen Engagements und der Förderung von Projekten aller Generationen in den Bereichen Infrastruktur, Kunst, Kultur, Natur, Nachhaltigkeit und Gemeinschaft.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt:

- Konzeption, Entwicklung und Umsetzung von Gemeinschaftsprojekten in Groß Dölln und darüber hinaus
- Beschaffung von Mitteln und Ressourcen zur Umsetzung von Projekten und Aktivitäten die dem Vereinszweck dienlich sind
- Durchführung von Veranstaltungen und Gesprächskreisen zur Entwicklung der Dorfgemeinschaft
- Initiierung und Umsetzung von Formaten und Strukturen, die eine übergreifende Kommunikation und Integration der einzelnen Siedlungsgebiete ermöglichen
- Weitere Maßnahmen sind möglich

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ziel ist es, die anfallenden Kosten aus „eigener Kraft“ zu tragen. Notwendige Rücklagen können für spätere Investitionen in die gesetzesmäßigen Rücklagen überführt werden.

(3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung anerkennt und die Vereinsziele unterstützt.

(2) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Vereinsaustritt muss schriftlich bis jeweils 31.10. des jeweiligen Jahres beim Vorstand angezeigt werden.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

(5) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Beteiligung

(1) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Zur Finanzierung des laufenden Geschäfts kann die Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge beschließen. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der Stimmanteile der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen, jedoch mindestens aus:

- Vorstandsvorsitzende
- stellvertretender Vorsitzende
- Kassenwart

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, Ausführungen von Vereinsbeschlüssen und laufenden Geschäften, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

(3) Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich in Form eines Rundschreibens (auch elektronisch möglich) durch den Vorstand zu erfolgen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(5) Bei außerplanmäßigem Ausscheiden eines Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine Neuwahl vorzunehmen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so ist die freiwerdende Stelle vom Vorstand vorübergehend zu besetzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Neuwahl zu erfolgen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste, beschlussfassende Vereinsorgan.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

(9) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichts und der Kassenprüfung, Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
- Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung können nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall von der Satzung abweichend verfahren, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

§ 9 Formvorschriften

Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Datenschutz

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Templin zur Förderung gemeinnütziger Zwecke.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.02.2022 beschlossen.

Groß Dölln 8.02.2022